

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik Gesellschaft mbH - im Folgenden kurz IUT genannt.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der IUT ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- 2.1. Die IUT verpflichtet sich, ihre technischen Aufgaben neutral und objektiv im Sinne des Auftraggebers zu erfüllen.
- 2.2. Die IUT verpflichtet sich, die Planungsarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.
- 2.3. Die Vertragspartner legen in ihrer gegenseitigen Rechtsbeziehung die ausschließliche Geltung österreichischen Rechts zugrunde.
- 2.4. Die IUT kann sich zur Vertragserfüllung auch Subunternehmer bedienen, die Sie im Namen und auf Rechnung ihres Auftraggebers oder im eigenen Namen beschäftigt.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung der IUT ergeben sich aus einer schriftlichen Vereinbarung in Form eines beidseitig unterzeichneten Vertrages, einer Beauftragung oder Auftragsbestätigung.
- 3.2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, spätere Änderungen und Ergänzungen schriftlich der IUT so mitzuteilen, dass diese bei der Erfüllung des Auftrages rechtzeitig einbezogen werden können; sie bedürfen jedoch, um Inhalt des Vertrages zu werden, der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch die IUT.

4. ORT UND ZEIT DER ERFÜLLUNG

- 4.1. Erfüllungsort für die Planungsleistung ist grundsätzlich der Sitz der IUT.
- 4.2. Für den Ablauf des Planungsgeschehens gelten - sofern keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten - die einvernehmlich festgelegten Termine.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5.2. Bei Verzug der IUT mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die IUT unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die IUT zum Vertragsrücktritt berechtigt.

- 5.4. Ist die IUT zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der IUT erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. LEISTUNGSVERGÜTUNG

6.1. Pauschalhonorierung

- 6.1.1. Für die Honorierung der von der IUT erbrachten Leistungen gelten die im konkreten Angebot der IUT festgehaltenen Pauschalpreise.
- 6.1.2. Die Pauschalpreise basieren auf einer genauen Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen der IUT für jede Leistungsphase und dem angebotenen Terminplan.
- 6.1.3. Werden Leistungen von der IUT erbracht, die über den beschriebenen Umfang oder über die vorgesehenen Termine hinausgehen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.2. Abrechnung nach Zeitaufwand

- 6.2.1. Sind keine Pauschalhonorare vereinbart, werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 6.2.2. Die Stundensätze für die Mitarbeiter der IUT sind im konkreten Angebot enthalten. Die Preisbindung für die Stundensätze endet am 31.12. des Jahres. Danach erfolgt eine Erhöhung um jeweils 2,5% pro Jahr.

6.3. Nebenkosten

Nebenkosten sind besondere Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen. Nebenkosten gliedern sich in Zeitaufwand und sonstige Aufwendungen. Der Zeitaufwand wird gemäß Punkt 6.2 abgerechnet. Die sonstigen Aufwendungen werden wie nachfolgend erläutert in Rechnung gestellt.

6.3.1. Reisekosten

Hierunter fallen Reisevergütungen im Rahmen der Auftragsabwicklung, besonders die Kosten für Bahnfahrten, Flugreisen, Schiffsreisen, für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge sowie Tages- und Nächtigungsgelder.

Die Reisekosten werden gemäß vorgelegter Belege abgerechnet.

1 km KFZ Benützung	€	0,42
--------------------	---	------

6.3.2. Vervielfältigungskosten

Kopieren

1 Stk.	Kopie A4	€	0,19
1 Stk.	Kopie A3	€	0,32
1 Stk.	Bindemappe oder Leimbindung (abhängig von der Blattanzahl) ab	€	2,40
1 Stk.	Planpause A0	€	4,53
1 Stk.	Planpause A1	€	3,51
1 Stk.	Planpause A2	€	2,33
1 Stk.	Planpause A3	€	1,86

Plotten schwarz/weiß

Papier 80 g			
lfm/91,4 cm breit	€	4,63	
A0	€	5,51	
A1	€	2,75	
A2	€	1,38	
Transparent 75 g			
lfm/91,4 cm breit	€	11,19	
A0	€	13,27	
A1	€	6,63	
A2	€	3,31	

Plotten farbig

Papier 100 g			
lfm/91,4 cm breit	€	26,38	
A0	€	31,33	
A1	€	15,66	
A2	€	7,91	
einmalige Bearbeitungsgebühr (max. 10 min.)	€	10,38	
weitere Bearbeitungsgebühr (pro 10 min.)	€	6,79	

6.4. Koordinationsaufgaben

Für die Koordination von anderen Gutachtern, Planern oder sonst. Dritten im Rahmen der Abwicklung eines Gesamtprojektes wird ein Betrag von 10 % des jeweiligen, an den Dritten zu zahlenden Honorars, mindestens aber € 1.000,- als Pauschalvergütung in Rechnung gestellt.

6.5. Zahlungen

6.5.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach einem Zahlungsplan oder nach Abschluss einer Leistungsphase. Monatliche Abschlagszahlungen nach Planungsfortschritt sind möglich. Die Rechnungen sind nach Rechnungslegung ohne Abzug prompt fällig.

6.5.2. Die Überweisung auf unser Konto Nr.: 0500-104443 bei der Sparkasse Neunkirchen-Ternitz-Gloggnitz, Bankleitzahl 20241, erfolgt für die IUT spesenfrei. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zur Anrechnung.

6.6. Preisstellung

Alle angeführten Preise sind netto ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer (dzt. 20 %) angegeben.

7. GEHEIMHALTUNG - EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Informationen des Auftraggebers werden vertraulich behandelt.

7.2. Die IUT ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die IUT berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

7.3. Alle dem Auftraggeber überlassenen Planungsunterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der IUT.

8. URHEBERRECHT – PATENTFÄHIGKEIT

8.1. Die IUT behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von Ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

8.2. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen, oder Teilen davon, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IUT zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

8.3. Die IUT ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der IUT anzugeben.

8.4. Führt ein Auftrag zu patentfähigen Erfindungen, so stehen die Patentrechte dem jeweiligen Auftraggeber zu. Bei Verzicht auf Anmeldung des Patents gehen die Rechte an die IUT über.

8.5. Lässt der Auftraggeber die Erfindung patentieren, steht der IUT ein angemessenes Erfolgshonorar zu.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

9.1. Die IUT haftet für Schäden des Auftraggebers, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der IUT entstanden sind. Haftungen für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen.

9.2. Die IUT verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 1.500.000,- pro Versicherungsfall. Haftungen der IUT für Sach- und Vermögensschäden werden mit der Versicherungssumme begrenzt.

9.3. Der Auftraggeber verzichtet auf Schadenersatz, wenn er aufgrund vorliegender Entwürfe Ursachen und Mängel, die zu einem späteren Vermögensnachteil geführt haben, erkannte oder erkennen hätte müssen.

10. GERICHTSSTAND

10.1. Es gilt das österreichische Recht, Gerichtsstand ist Wiener Neustadt, die Gerichtssprache deutsch.

10.2. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb Österreichs, können die Vertragspartner vereinbaren, alle aus dem Vertrag erwachsenen Streitigkeiten nach der Schieds- und Vergleichsordnung des Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft endgültig entscheiden zu lassen.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle früheren Bedingungen ungültig.

Seebenstein, 01.10.2011

**IUT Ingenieurgemeinschaft
Innovative Umwelttechnik GmbH**
Hamburgersiedlung 1
A-2824 Seebenstein

j:\ig-all\ig-honref\agb\hon ig dt _stand 11-10-01.docx